

StGB oder zur Problematik des Führens eines Fahrzeugs bei § 316 StGB) und Schriftsatzmuster. Auch kommt die aktuelle Rechtsprechung nicht zu kurz (wie man exemplarisch am „Führerscheintourismus“ erkennen kann), und falls erforderlich wird auch auf wichtiges Schrifttum hingewiesen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Bearbeitung von Mandaten in Straßenverkehrssachen mit diesem Handbuch erheblich erleichtert wird. Auch der erfahrene Anwalt wird die praxisbezogenen Ausführungen bis hin zu Honorarfragen als wertvolle Hilfe in der alltäglichen Arbeit nützen können.

Aber nicht nur der Anwalt, der täglich mit diesen Mandaten zu tun hat, kann dieses Buch zur effektiven und erfolgreichen Arbeit nutzen. Auch der Versicherungs- oder Verwaltungsjurist, nicht zu vergessen sind ebenso die Bearbeiter bei den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden, können durch Nutzung des Handbuchs Anregungen und Hinweise für ihre Tätigkeit im Bereich des Straßenverkehrsrechts erhalten.

Die Anschaffung dieses Werkes ist deshalb nicht nur dem mit Verkehrsrecht befassen Anwalt uneingeschränkt zu empfehlen.

Regierungsdirektor Klaus Weber, Landesdirektion Chemnitz

Mitteilung

2. ZVR-Verkehrsrechtstag in Wien am 18. 9. 2008

Österreich ist ein Land mit Bergen und Tälern; es liegt im Herzen Europas. Das ist nicht ohne Auswirkungen auf das Verkehrsrecht. Nicht nur die Unfallhäufigkeit ist höher als anderswo; auch der Transit spielt eine besonders große Rolle. Es gibt somit viele gute Gründe, sich auch in Österreich mit dem Verkehrsrecht zu befassen. Wurde der erste Deutsche Verkehrsgerichtstag in Goslar 1963 mit ca. 200 Teilnehmern abgehalten, der erste Europäische Verkehrsrechtstag in Trier im Jahr 2000, wurde der österreichische Verkehrsrechtstag, der im Untertitel den Namen der einschlägigen Fachzeitschrift ZVR (Zeitschrift für Verkehrsrecht) trägt, am 18. 9. 2008 zum zweiten Mal in Wien abgehalten. Wie beim ersten haben ca. 200 Teilnehmer – ohne Teilnahmegebühr – an 5 Arbeitsgruppen (Panels) teilgenommen. Das Feld war weit gestreut: Der internationale Verkehrsunfall, Versicherungsrecht, Internationale Entwicklungen und Reformen im Straßenverkehrsrecht, Eisenbahnrecht sowie Verkehr & Umwelt. Praktiker und Universitätsangehörige haben in jeweils meist 3 Referaten über aktuelle Brennpunkte berichtet. Das vollständige Programm ist abrufbar unter www.verkehrsrechtstag.at. Herausgegriffen werden soll ein Bereich, der auch für den deutschen Leser von besonderem Interesse sein könnte:

Im Rahmen des internationalen Verkehrsunfalls würden 3 Dimensionen behandelt. Seit der Odenbreit-Entscheidung des *EuGH* (NZV 2008, 133) besteht bei einer Schadenersatzklage des Verkehrsunfallopfers die Möglichkeit, den gegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherer im Inland zu verklagen. Herr RA Dr. Wittwer aus Dornbirn hob in seinem Referat hervor, dass sich dieses Druckmittel förderlich auf die Vergleichsbereitschaft der Schadensregulierungsbeauftragten ausgewirkt habe. Dass die Durchsetzung eines im Inland erlangten rechtskräftigen Urteils, etwa gegen einen Kfz-Haftpflichtversicherer im Baltikum, nicht immer im Handumdrehen gelingt, steht auf einem anderen Blatt. Berichtenswert ist zudem, dass in einem vom Vortragenden geführten Verfahren, bei dem es um auf einen Sozialversicherungsträger im Weg der Legalzession übergegangen Schadenersatzanspruch aus einem Verkehrsunfall ging, die internationale Zuständigkeit des angerufenen österr. Gerichts streitig war. Das *LG Feldkirch* hat diese Frage dem *EuGH* vorgelegt, wo es unter der GZ C-347/08 anhängig ist. Dass diese Entscheidung auch für Deutschland von Bedeutung sein wird, versteht sich von selbst.

Frau ao. Univ.-Prof. Rudolf von der Universität Wien hat sich mit dem Haager Straßenverkehrsübereinkommen beschäftigt. Ungeachtet einer bestehenden inländischen Zuständigkeit ist damit nicht unbedingt die Anwendbarkeit inländischen

Rechts verbunden. Bei einem österr. Gerichtsstand ist die kollisionsrechtliche Anknüpfung nach dem Haager Straßenverkehrsabkommen zu beurteilen. Daran wird sich auch nach dem Inkrafttreten der Rom-II-Verordnung nichts ändern, weil das Haager Straßenverkehrsabkommen der Rom-II-Verordnung vorgeht. Die mit der Rom-II-Verordnung beabsichtigte Vereinheitlichung der kollisionsrechtlichen Anknüpfung wird somit gerade nicht erreicht. Beeindruckend wurde dargestellt, zu welchen wenig nachvollziehbaren Ergebnissen das Haager Abkommen führt. So macht es für die kollisionsrechtliche Anknüpfung des Schadenersatzanspruchs eines Insassen eines Fahrzeugs einen Unterschied, ob neben dem Halter oder Lenker auch noch ein Dritter an dem Unfall beteiligt ist, mag es auch gar nicht um einen Anspruch gegen diesen gehen. Ein Gerichtsstand in einer Rechtsordnung, nach der nicht nach dem Haager Straßenverkehrsabkommen anzuknüpfen ist, mag manch absurdes Ergebnis vermeiden, ein Umstand, der ebenfalls nicht auf den österr. Rechtskreis begrenzt ist.

Im abschließenden Referat des Panels 1 hatte der Verfasser dieser Zeilen die Gelegenheit, die Unterschiede zwischen der Kfz-Sachschadensregulierung in Deutschland und Österreich zu erläutern. Während es in Deutschland – gerade in den letzten 5 Jahren – eine Fülle gut begründeter und fein abgewogener höchstrichterlicher Entscheidungen gibt, sind höchstrichterliche Entscheidungen in Österreich in etwa so zahlreich wie die sprichwörtliche Stecknadel im Heuhaufen. Dem Geschädigten stehen keine Fachanwälte für Verkehrsrecht zur Seite, die über besondere Expertise auf diesem Gebiet verfügen; die österr. Haftpflichtversicherer entschädigen großzügig, wenn ein Geschädigter kess auftreten sollte, um ein gegen sie gerichtetes drohendes Judiz einer stattgebenden OGH-Entscheidung zu vermeiden. Fest steht, dass der Kfz-Sachschaden nach österr. Recht viel engherziger und knausriger entschädigt wird als nach deutschem Recht. Offen ist indes, ob auch die Kfz-Haftpflichtversicherungsprämien ungeachtet des geringeren Schadensbedarfs niedriger sind. Ein Grund für das annähernd gleiche Niveau könnte die höhere Schadenshäufigkeit sein.

Die schriftliche Fassung der Referate wird – wie im Vorjahr – in einem Sonderheft der ZVR veröffentlicht, das voraussichtlich schon im Dezember 2008 erscheinen wird. Der österr. ZVR-Verkehrsrechtstag wird im September 2009 eine Fortsetzung erfahren. Womöglich zieht er dann – nicht nur wegen der nicht erhobenen Teilnehmergebühr – auch den einen oder anderen Teilnehmer aus Deutschland an.

Prof. Dr. Christian Huber, RWTH Aachen